

1. JAHRGANG, SEPTEMBER 2019



2X JÄHRLICH IN OPEN ACCESS

ZEITARBEIT

Aus- und Weiterbildungszeitschrift für die Geschichtswissenschaften



Die Zeit ist ein Arschloch!

1/2019

NACHGEFRAGT: URHEBERRECHT IN DER LEHRE ÄNDERUNGEN DURCH DAS URHWISSG¹

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) in Kraft getreten. Damit wurden insbesondere sechs sogenannte „gesetzlich erlaubte Nutzungen“ in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) eingeführt, die sich an verschiedene Adressat*innen in Bildung und Wissenschaft richten und die früheren Schrankenregelungen in diesem Bereich ersetzen. Dieser Beitrag soll über die wichtigsten Änderungen für Lehrende an Hochschulen beim Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Materialien in digitalen Semesterapparaten, bei Kopien für die eigene wissenschaftliche Forschung und beim Bildzitat informieren.

1. DIGITALE SEMESTERAPPARATE

Bis Ende Februar 2018 war die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitalen Semesterapparaten ohne Einwilligung der Rechteinhaber in § 52a UrhG a. F. geregelt. Danach durften kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht für die an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden etwa auf einer Lernplattform

zugänglich gemacht werden. Als „kleine Teile“ galten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) höchstens 12 Prozent und nicht mehr als 100 Seiten eines Sprachwerks.² Vor der Bereitstellung auf diesem Weg war allerdings zu prüfen, ob der jeweilige Verlag ein angemessenes Angebot macht, die gewünschten Materialien für die Lehrveranstaltung zu lizenzieren.³ Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien in digitalen Semesterapparaten drohte gegen Ende des Jahres 2016 vorübergehend das Aus: Der BGH hatte sich in einem Rechtsstreit zwischen den Bundesländern und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) grundsätzlich für eine Einzelerfassung und -abrechnung der Nutzungen ausgesprochen.⁴ Die Hochschulen lehnten es jedoch ab, einem Rahmenvertrag beizutreten, wonach die nach § 52a UrhG genutzten Texte einzeln erfasst, an die VG Wort gemeldet und einzeln vergütet werden sollten. Schließlich wurde die Pauschalvergütung bis Februar 2018 verlängert. Seit 1. März 2018 findet sich eine neue Regelung der digitalen Semesterapparate in § 60a UrhG („Unterricht und Lehre“).

1.1 NUTZUNGSZWECK

Nach § 60a UrhG dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im erlaubten Umfang zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken zugänglich gemacht werden. Bildungseinrichtungen sind nach § 60a Abs. 4 UrhG „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“. Bieten etwa öffentliche Hochschulen auch kostenpflichtige Kurse mit Gewinnerzielungsabsicht an, können Lehrende für diesen Zweck keine Materialien nach § 60a UrhG nutzen.⁵

Die Nutzung ist „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ erlaubt. Davon sind die Veranschaulichung im Unterricht, aber auch die Vor- und Nachbereitung von Unterricht und von Prüfungen erfasst.⁶ Die Nutzung dient der Veranschaulichung,

Dr. Marion von Francken-Welz ist Fachreferentin für Rechtswissenschaft und seit Beginn dieses Jahres stellvertretende Leiterin der Abteilung Medienbearbeitung an der Universitätsbibliothek Mannheim.

Seit Juli 2018 arbeitet sie in der Rechtskommission des *Deutschen Bibliotheksverbandes e. V.* mit.

wenn sie den Stoff verständlicher macht, vertieft oder ergänzt.⁷ Sie darf jedoch nicht bloß unterhaltsam sein, selbst wenn das die Aufmerksamkeit der Teilnehmenden erhöht.⁸

1.2 NUTZUNGSUMFANG

Der Umfang der erlaubten Nutzung ist mit höchstens 15 Prozent eines veröffentlichten Werks nunmehr klar im Gesetz geregelt (§ 60a Abs. 1 UrhG). Laut § 60a Abs. 2 UrhG dürfen darüber hinaus „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke“ vollständig genutzt werden. Als Werke geringen Umfangs gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, Noten bis zu 6 Seiten und Filme und Musikstücke bis 5 Minuten Länge.⁹ Mit der Formulierung „einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ wurden im Gesetzgebungsverfahren in letzter Minute Beiträge in Zeitungen und Publikumszeitschriften aus § 60a Abs. 2 UrhG ausgenommen. Die Nutzung vollständiger Artikel aus älteren Zeitungsausgaben bleibt allerdings möglich, wenn sie nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Der urheberrechtliche Schutz eines Werks erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin (§ 64 UrhG), bei anonymen und pseudonymen Werken 70 Jahre nach der Veröffentlichung (§ 66 Abs. 1 S. 1 UrhG).

§ 60a Abs. 3 UrhG nennt weitere Bereichsausnahmen: Von den Nutzungen nach § 60a UrhG ausgenommen sind danach unter anderem Schulbücher – allerdings nur, soweit es um Nutzungen „an Schulen“ geht (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG).¹⁰

Auch bei Nutzungen in digitalen Semesterapparaten ist die Quelle anzugeben (§ 63 UrhG). Außerdem gilt das Änderungsverbot des § 62 UrhG. Neu ist eine Ausnahme vom Änderungsverbot bei Nutzungen für Unterricht und Lehre: Änderungen von Sprachwerken, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind, sind ohne Einwilligung der Rechteinhaber*innen zulässig, wenn sie deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden (§ 62 Abs. 4 S. 4 UrhG).

1.3 PERSONENKREIS

Im Rahmen des § 60a UrhG dürfen die Materialien nur für bestimmte Personenkreise vervielfältigt und zugänglich gemacht werden: „1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung, 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation

des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient“ (§ 60a Abs. 1 UrhG). Werden Materialien nach § 60a UrhG etwa online für die an einer Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zugänglich gemacht, muss durch technische Maßnahmen, zum Beispiel durch eine Registrierung oder ein Passwort, verhindert werden, dass unberechtigte Personen darauf zugreifen können.¹¹

1.4 KEIN VORRANG VON LIZENZANGEBOTEN

Mit der Neuregelung der digitalen Semesterapparate ist der Vorrang von Lizenzangeboten entfallen. Lehrende müssen vor der Nutzung nach § 60a UrhG also nicht mehr prüfen, ob der jeweilige Verlag eine entsprechende Lizenz zu angemessenen Bedingungen anbietet. Möglicherweise lizenziert die Einrichtung aber ohnehin ein digitales Angebot. In diesem Fall können Verträge die nach § 60a UrhG erlaubten Nutzungen ebenfalls nicht beschränken oder untersagen (§ 60g Abs. 1 UrhG). Diese Vorschrift gilt jedoch nur für Neuverträge, die ab dem 1. März 2018 geschlossen wurden (§ 137o UrhG). Welche vertraglichen Regelungen aktuell gelten, dürfte sich der Kenntnis der Lehrenden meist entziehen. Zumindest für eine Übergangszeit empfiehlt es sich daher, Materialien, die bereits digital zugänglich sind, im Semesterapparat zu verlinken.

1.5 VERGÜTUNG

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in digitalen Semesterapparaten ist weiterhin vergütungspflichtig (§ 60h UrhG). Ein Gesamtvertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften wird noch verhandelt. Das UrhG regelt jetzt, dass eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe genügt (§ 60h Abs. 3 UrhG). Die Vergütung wird von den Ländern gezahlt werden. Obwohl der Gesamtvertrag noch aussteht, können Lehrende seit 1. März 2018 von der Erlaubnis des § 60a UrhG Gebrauch machen.

1.6 WEITERER REGELUNGSGEHALT

Der neue § 60a UrhG regelt nicht nur die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in digitalen Semesterapparaten. Als Nutzungshandlungen werden neben dem öffentlichen Zugänglichmachen auch das Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre genannt. Damit erfasst § 60a UrhG etwa auch das Vorführen eines Videos in der Lehrveranstaltung

oder das Austeilen von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke im erlaubten Umfang.

2. KOPIEN FÜR DEN EIGENEN WISSENSCHAFTLICHEN GEBRAUCH

Nach der alten Rechtslage war es zulässig, zum eigenen, nicht kommerziellen, wissenschaftlichen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines urheberrechtlich geschützten Werks im gebotenen Umfang herzustellen oder herstellen zu lassen (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a. F.). Eine Einschränkung galt – wie auch jetzt noch für die weiterhin in § 53 UrhG geregelten Vervielfältigungen – für Noten und die „im wesentlichen vollständige Vervielfältigung“ eines Buchs oder einer Zeitschrift (§ 53 Abs. 4 UrhG). Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch sind jetzt in § 60c UrhG („Wissenschaftliche Forschung“) geregelt.

Nach § 60c Abs. 2 UrhG sind für die eigene, nicht kommerzielle, wissenschaftliche Forschung Vervielfältigungen von bis zu 75 Prozent eines Werks erlaubt. Die Beschränkung auf 75 Prozent gilt für alle Arten von Werken, also etwa auch für Filme. Nach § 60c Abs. 3 UrhG dürfen allerdings „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke“ vollständig genutzt werden. Durch diese Formulierung sind wiederum Zeitungen und Publikumszeitschriften ausgenommen. Die in § 60c UrhG geregelte Erlaubnis, Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung herzustellen, soll auch für Studierende bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit gelten.¹² Die Kopien dürfen laut der Gesetzesbegründung auch durch einen Dritten hergestellt werden.¹³

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sind unverändert in § 53 UrhG geregelt. Dort sind Vervielfältigungen von Beiträgen in Zeitungen und Publikumszeitschriften nicht ausgenommen worden. Auch Nutzende aus Bildung und Wissenschaft sollen sich weiterhin auf die Erlaubnisse in § 53 UrhG berufen können, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁴

3. KLARSTELLUNG BEIM ZITATRECHT

Eine Erleichterung hat das UrhWissG für das Verwenden von Abbildungen, zum Beispiel von Kunstwerken oder historischen Gegenständen, im Rahmen des Zitatrechts gebracht.

Das in § 51 UrhG geregelte Zitatrecht erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

fremder Werke oder Werkteile zum Zweck des Zitats, soweit die Nutzung auch in ihrem Umfang durch den Zitzatzweck gerechtfertigt ist. Mit dem Zitzatzweck ist eine innere Verbindung zwischen dem zitierten und dem zitierenden Werk gemeint, indem etwa das Zitat als Beleg für eigene Ausführungen oder als Beispiel dient oder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfindet.¹⁵ Ein Zitat darf auch als Motto oder Stilmittel verwendet werden, nicht jedoch zur reinen Illustration.¹⁶

Danach sind unter anderem Bildzitate zulässig, wenn sie für den Zitzatzweck erforderlich sind. Für den Zitzatzweck erforderlich ist strenggenommen aber häufig nur die Einbindung des abgebildeten Gegenstands, mit dem sich das zitierende Werk auseinandersetzt – nicht jedoch die Verwendung eines bestimmten Fotos, das selbst als Lichtbildwerk oder als Lichtbild nach § 72 UrhG geschützt sein kann.¹⁷ Dieses Problem wird durch die Klarstellung¹⁸ im neu eingefügten § 51 S. 3 UrhG beseitigt: Danach umfasst die Zitierbefugnis nun ausdrücklich „die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist“.

Einen weiteren praktisch sehr relevanten Hinweis im Zusammenhang mit dem Zitzatzweck enthält die Gesetzesbegründung: Danach soll es zulässig sein, „Foliensätze, die Zitate enthalten, mit denen sich der Zitierende in einem Vortrag auseinandergesetzt hat, auch ohne den Vortrag zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen“.¹⁹

Nach wie vor sind beim Zitatrecht das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Quellenangabe (§ 63 UrhG) zu beachten.

4. AUSBLICK

Die mit dem UrhWissG eingeführten Regelungen sind auf fünf Jahre befristet (§ 142 Abs. 2 UrhG). Dann entfallen sie ersatzlos, falls der Gesetzgeber bis dahin nicht aktiv wird.

Nach vier Jahren hat die Bundesregierung dem Bundestag über die Auswirkungen der neuen Regelungen Bericht zu erstatten (§ 142 Abs. 1 UrhG). Dabei könnte auch die Abschaffung des Vorrangs von Lizenzangeboten vor der gesetzlich erlaubten Nutzung in digitalen Semesterapparaten auf dem Prüfstand stehen.²⁰ In diesem Zusammenhang ist möglicherweise der „Dialog Lizenzierungsplattform“ zu sehen, der im Koalitionsvertrag vorgesehen ist²¹ und den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits angestoßen hat.

Änderungen im Urheberrecht stehen außerdem mit der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt an, die bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.²² ■

ENDNOTEN

¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag der Verfasserin im Rahmen des 1. Tags der Lehre an der Universität Mannheim am 21. Februar 2018.

² BGH, NJW 2014, 2117 (2119), Tz. 24.

³ BGH, NJW 2014, 2117 (2122), Tz. 58.

⁴ BGH, GRUR 2013, 1220 (1227 f.), Tz. 73-82.

⁵ Berger, Christian, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953 (960).

⁶ BT-Drucks. 18/12329, S. 36.

⁷ BGH, NJW 2014, 2117 (2120), Tz. 37.

⁸ Hentsch, Christian-Henner, in: Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Hentsch, Christian-Henner, Urheberrecht: Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz, 4. Aufl., Heidelberg 2018, § 60a UrhG Rn. 9.

⁹ BT-Drucks. 18/12329, S. 35.

¹⁰ Berger, Christian, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953 (959); Grübler, Ulrike, in: Möhring/Nicolini (Begr.), Urheberrecht: UrhG, KUG, VerIG, VGG, Kommentar, 4. Aufl., München 2018, § 60a Rn. 23.

¹¹ Kreuzer, Till/Hirche, Tom (Oktober 2017): Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre: Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, S. 55, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b721-opus4-10456> (abgerufen am 20.12.2018).

¹² BT-Drucks. 18/12329, S. 39.

¹³ BT-Drucks. 18/12329, S. 39.

¹⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/12329, S. 36.

¹⁵ Dreier, Thomas, in: Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2018, § 51 UrhG Rn. 4.

¹⁶ Kreuzer, Till/Hirche, Tom (Oktober 2017): Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre: Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, S. 51, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b721-opus4-10456> (abgerufen am 20.12.2018).

¹⁷ Ausführlich Kreuzer, Till/Hirche, Tom (Oktober 2017): Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre: Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, S. 52, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b721-opus4-10456> (abgerufen am 20.12.2018).

¹⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/12329, S. 32.

¹⁹ BT-Drucks. 18/12329, S. 32.

²⁰ Vgl. Obergfell, Eva Inés, Studieren in der Wissensgesellschaft: Urheberrecht contra Studium und Lehre?, ZGE 10 (2018), 261 (272).

²¹ Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: 19. Legislaturperiode (2018), S. 132, Z. 6227-6231, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906> (abgerufen am 20.12.2018).

²² Zum Richtlinien-Entwurf im Kontext der Neuregelung des § 60a UrhG Obergfell, Eva Inés, Studieren in der Wissensgesellschaft: Urheberrecht contra Studium und Lehre?, ZGE 10 (2018), 261 (266 f., 270).